

Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege

Aufgrund von § 51 Abs. 5 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 in Verbindung mit § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21. April 1993 wird vom Bürgermeister mit Zustimmung des Gemeinderates der Gemeinde Lichtenberg vom 26.03.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmungen - Verpflichtete

- (1) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind (einschließlich der Straßenrinnen), ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (2) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer, Besitzer, Mieter und Pächter von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben. Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter beträgt.
- (3) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung. Sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.
- (4) Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

§ 2 Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage, einschließlich der Ortsdurchfahrten, die Gehwege und die weiteren in § 1 Abs. 1 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu beräumen und bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.

§ 3 Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Gehwege in Sinne dieser Verordnung sind die im § 1 Abs. 1 festgelegten und gewidmeten Flächen.
- (2) Gemeinsame Rad- und Gehwege sind die der gemeinsamen Benutzung von Radfahrern und Fußgängern gewidmeten und durch Verkehrszeichen gekennzeichneten Flächen.
- (3) Haben mehrere Grundstücke gemeinsame Zufahrt oder Zugang zur sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf den Gehweg und die weiteren genannten Flächen an den der Straße nächstgelegenen Grundstücken.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeit

- (1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub. Die Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung.
- (2) Die Gehwege sind bei Bedarf sowie vor Sonntagen und vor gesetzlichen Feiertagen ohne Aufforderung zu reinigen.
- (3) Bei der Reinigung ist der Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (z.B. Frostgefahr oder ausgerufenen Wassernotstand) entgegenstehen.
- (4) Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehrriech ist sofort auf eigene Kosten zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt, noch in die Straßenrinne oder in andere Entwässerungsanlagen der offenen Abzuggräben geschüttet werden.

§ 5 Umfang des Schneeräumens

- (1) Die Flächen, für welche die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf eine solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist. In der Regel ist mindestens (gemäß § 51 Abs. 3 SächsStrG) auf 1,5 Meter Breite zu räumen.
- (2) Hydranten sind ebenfalls von Schnee und Eis freizuhalten.
- (3) Der geräumte Schnee und das aufgetaute Eis sind auf dem restlichen Teil der Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn anzuhäufen. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe so freizumachen, dass das Schmelzwasser abfließen kann.
- (4) Die von Schnee oder aufgetautem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von 1 Meter zu räumen.
- (5) Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder Eis darf dem Nachbarn nicht zugeführt werden.

§ 6 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren in § 1 Abs. 1 genannten Fläche, sowie die Zugänge zur Fahrbahn, rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benutzt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1 zu räumende Fläche.
- (2) Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material, wie Sand und Splitt zu verwenden.

- (3) Die Verwendung von auftauenden Streumittel, wie z.B. Salz, salzhaltigen Stoffen oder anderen Mitteln, die sich umweltschädlich auswirken können, ist nur bei Eisregen und Eisglätte an besonderen Gefahrenstellen (z.B. Steilstrecken, Treppenanlagen) statthaft. Der Einsatz ist so gering wie möglich zu halten.
- (4) Schneeüberhänge und Eiszapfen an Gebäuden, die sich unmittelbar über öffentlichen Straßen und Gehwegen befinden, sind unverzüglich und unter entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen von den Straßenanliegern zu beseitigen.

§ 7 Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

Die Gehwege und die in § 1 Abs. 1 genannten Flächen müssen werktags bis 6:30 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 9:00 Uhr geräumt bzw. gestreut sein.

Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- oder Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen.

Die Pflicht endet um 20:00 Uhr.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 51 Abs. 5 SächsStrG in Verbindung mit § 4 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtung aus § 3 nicht erfüllt, insbesondere

- Gehwege (§ 1 Abs. 1) und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in § 4 reinigt,
- Gehwege (§ 1 Abs. 1) und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 5 und 7 beräumt,
- bei Schnee- und Eisglätte Gehwege (§ 1 Abs. 1) und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 6 und 7 bestreut.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach §§ 17, 36 Abs. 1 OWiG geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 5 DM und höchstens 1.000,00 DM sowie bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500,00 DM.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gemeindeordnung der Gemeinde Lichtenberg vom 01.11.1983 außer Kraft.

Lichtenberg, den 26.03.1998

Mögel
Bürgermeister

-Siegel-